



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 12 – 02.07.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität Tübingen (<i>Interfaculty Research Institute for Sports and Physical Activity Tübingen</i>) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Medizin der Universität Tübingen	322
Geschäftsordnung Gemeinsame Kommission interfakultäre Graduiertenprogramme Neurowissenschaften	327
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Koreanistik / Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	331
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	335
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.)	339

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:	364
1. Gründung eines Zentrums „Campus für Gesundheitswissenschaften“	
2. Gründung eines „Zentrums für Öffentliches Gesundheitswesen und Versorgungsforschung“	
3. Umbenennung der Abteilungen sowie des Departments für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie	

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität Tübingen (*Interfaculty Research Institute for Sports and Physical Activity Tübingen*) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Medizin der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Sport und Bewegung lassen sich unter diversen Perspektiven vollziehen, von denen Leistung, Gesundheit und Erziehung als die zentralen anzusehen sind. Das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* hat das Ziel, vorhandene Strukturen der Sport- und Bewegungsforschung an der Universität Tübingen zu bündeln, um ein überregional sichtbares und als leistungsstark erkennbares Forschungs- und Dienstleistungsprofil in diesem Bereich zu etablieren.

Am *Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* sollen vorrangig folgende Leitthemen wissenschaftlich bearbeitet werden:

- (i) Prävention und Gesundheitsförderung durch körperliche Aktivität,
- (ii) Leistungsoptimierung im Sport
- (iii) Bildung durch Bewegung und Sport.

Das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* soll in diesem Zusammenhang als zentrales Forum für sport- und bewegungsbezogene Forschung und zu einem strukturbildenden Element in diesem Bereich an der Eberhard Karls Universität Tübingen etabliert werden.

Die Bündelung von Strukturen der Sport- und Aktivitätsforschung geschieht auf Basis diverser Forschungsdisziplinen an der Universität Tübingen, u. a. der Sportmedizin, Sportpsychologie, Sportpädagogik, Sportsoziologie, Sportökonomie, Sportpublizistik, Biomechanik sowie der Sportorthopädie. Damit kann die Universität Tübingen ein sehr umfangreiches Spektrum an sport- und bewegungswissenschaftlicher Expertise bereitstellen, um Strukturen und Prozesse der Bildung, Gesundheitsförderung und Leistungsoptimierung zu begleiten.

Diese Schwerpunkte sind bislang in unterschiedlichen Einrichtungen lokalisiert, die vor allem in der Lehre eng miteinander kooperieren. Mit der Einrichtung des *Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität* geht es darum, diese Einheiten noch enger aneinander zu koppeln und damit die Bedingungen für interdisziplinäre Forschungsvorhaben und Dienstleistungsangebote im Bereich Sport und Bewegung zu schaffen.

- *Service Facilities* sollen für die Arbeitsgruppen des *Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität* den Zugang zu hochspezialisierten, experimentellen Methoden der Sport- und Bewegungsforschung gewährleisten.
- Der *Transfer* von sport- und bewegungswissenschaftlichen Forschungsergebnissen der Universität Tübingen soll durch eine verstärkte Kooperation mit regionalen und überregionalen Sport-, Gesundheits- und Bildungsorganisationen sowie Kommunen und benachbarten Universitäten vorangetrieben werden.

- Koordinierte Strukturen für die *wissenschaftliche Nachwuchsförderung* im Bereich der Sport- und Bewegungsforschung sollen aufgebaut werden.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung des Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität

Das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* ist eine Einrichtung der Universität Tübingen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät.

(1) Die bisherigen Fakultätszugehörigkeiten der am *Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* beteiligten Lehrstühle und Abteilungen bleiben unverändert. Die Personal- und Finanzverwaltung wird wie bisher von der Zentralen Verwaltung der Universität (Professuren mit ihren Abteilungen 1-5; siehe § 3) bzw. der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums (Abteilung Sportmedizin; siehe § 3) durchgeführt.

(2) Die Neubesetzungen von Professuren, die am *Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* beteiligt sind, erfolgen gemäß den Bestimmungen von Landeshochschulgesetz und Grundordnung der Universität. Das Recht zur Bildung von Berufungskommissionen liegt beim Rektorat (§ 48 Abs. 4 LHG). Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung haben die betreffenden Fakultäten allerdings ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommissionen. Bei der Neubesetzung von Professuren, die am *Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* beteiligt sind, soll auf die strategische wissenschaftliche Ausrichtung und Kohärenz des *Forschungsinstituts* geachtet werden.

(3) Die Geschäftsordnung ist vom Institutsvorstand zu erlassen und bedarf der Zustimmung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät sowie der Rektorin/des Rektors.

§ 2 Aufgaben des Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität

(1) Das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* widmet sich der Forschung und Lehre sowie der wissenschaftlichen Fort-, Aus- und Weiterbildung zu relevanten Themenfeldern des Gesundheits-, Leistungs- und Schulsports. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- den interdisziplinären Austausch zwischen Forscherinnen /Forschern zu Themen in den genannten Bereichen zu fördern,
- im interdisziplinären Kontext aller beteiligten Disziplinen Schwerpunkte der Forschung abzustimmen und zu koordinieren, die Antragstellung bei Drittmittelgebern zu unterstützen sowie Forschungsprojekte sowohl im Bereich der grundlagenorientierten als auch der translationalen und anwendungsorientierten Forschung zu initiieren und durchzuführen,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Sport- und Bewegungsforschung zu fördern,
- Lehrangebote im Schnittfeld der beteiligten Disziplinen für Postgraduiertenprogramme und Weiterbildung bereitzustellen,
- Beratungsdienstleistungen für Sportorganisationen, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen in den Bereichen Leistungssport, Gesundheitssport und Schulsport zu erbringen,
- Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft über Herausforderungen, aktuelle Entwicklungen und Chancen der Sportwissenschaft und Sportmedizin zu informieren.

- (2) Das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* soll den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnis in die Ausbildung von sportwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen fördern.

§ 3 Beteiligte Professuren

Dem *Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* gehören folgende Professuren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie der Medizinischen Fakultät an:

Institut für Sportwissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

1. Sportökonomik, Sportmanagement und Sportpublizistik
2. Sportpsychologie und Methodenlehre
3. Biomechanik, Bewegungs- und Trainingswissenschaften
4. Sozial- und Gesundheitswissenschaften
5. Bildungs- und Gesundheitsforschung

Abteilung Sportmedizin der Medizinischen Fakultät:

Sportmedizin

§ 4 Leitung

(1) Das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den berufenen Professoren der beteiligten Lehrstühle des Instituts für Sportwissenschaft und der Abteilung Sportmedizin besteht.

(2) Die/der Vorsitzende des *Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität* und sein Stellvertreter werden für die Dauer von jeweils drei Jahren durch die Rektorin/den Rektor bestellt. Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln alle drei Jahre, soweit nicht anders entschieden, zwischen der Direktorin/dem Direktor des Instituts für Sportwissenschaft und der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor für Sportmedizin. Grundsätzlich können auch andere Mitglieder der Leitungsgremien der beteiligten Einrichtungen zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt werden. Der Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters muss durch die Dekane der beteiligten Fakultäten einvernehmlich bestätigt werden. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende führt gemeinsam mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem *Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat bzw. dem Universitätsklinikum oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen bzw. der Medizinischen Fakultät auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der *dem Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* zugewiesenen Mittel.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* gegenüber den Fakultäten und der Universität und ist für die Abstimmung der Strategieplanung des Instituts verantwortlich.

§ 6 Wissenschaftliche Nachwuchsgruppen

Von den Mitgliedern des Instituts können wissenschaftliche Nachwuchsgruppen im Bereich der sport- und bewegungsbezogenen Forschung gegründet werden. Über Neueinrichtungen im Bereich der gemeinsamen Forschung am Interfakultären Forschungsinstitut entscheidet der Institutsvorstand.

§ 7 Wissenschaftliches Kolloquium, Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des Forschungsinstituts können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die in den am Forschungsinstitut vertretenen Gebieten forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Forschungsinstituts mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Während des Semesters organisiert das *Interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* ein regelmäßiges gemeinsames wissenschaftliches Kolloquium für alle im Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dieses Kolloquium dient neben der Diskussion aktueller Forschungsprojekte insbesondere auch der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung aller im *Interfakultären Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität* tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein.

(4) Die Mitgliederversammlung des *Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität* kann dem Vorstand in allen das Institut betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und den *Service Facilities*.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Arbeit des *Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität* wird beraten und unterstützt durch einen Wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus vier ausgewiesenen Expertinnen/Experten der Sportwissenschaft und Sportmedizin anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder Kliniken sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern von Sportorganisationen. Die Bestellung erfolgt einvernehmlich durch die Dekaninnen/Dekane der beteiligten Fakultäten auf Vorschlag des Vorstands des *Interfakultären Forschungsinstituts für Sport und körperliche Aktivität*.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 28. Juni 2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung

Gemeinsame Kommission interfakultäre Graduiertenprogramme Neurowissenschaften

Präambel

- § 1 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission
- § 2 Zusammensetzung der Kommission
- § 3 Vorsitz und Geschäftsverteilung
- § 4 Einberufung und Verfahren
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Absatz 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S.85), hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2019 die nachstehende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen

Präambel

*Das **Graduate Training Centre of Neuroscience (GTC)** ist eine von der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam betriebene Einrichtung, unter dessen Dach die internationalen neurowissenschaftlichen Graduiertenprogramme zusammengefasst sind. Das GTC sieht sich als eine Säule des **Tübingen Neuro Campus (TNC)** und ergänzt den neurowissenschaftlichen Forschungsstandort durch eine fortschrittliche, englischsprachige Graduiertenausbildung, inkl. Promotionsprogramm. Die **Gemeinsame Kommission interfakultäre Graduiertenprogramme Neurowissenschaften** sieht sich als Governace-Struktur des GTC dazu verpflichtet, das GTC und seine Graduiertenprogramme international kompetitiv auszurichten und so die Weiterentwicklung des TNC zu fördern und dazu beizutragen, dessen internationale Sichtbarkeit zu erhöhen.*

§ 1 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die Einrichtung einer ‚Gemeinsamen Kommission Interfakultäre Graduiertenprogramme Neurowissenschaften‘ beschlossen und ihr die in Abs. 1 a–g genannten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt.

(1) Die Gemeinsame Kommission hat die Aufgabe, die unter dem gemeinsamen Dach des Graduate Training Centres of Neuroscience angebotenen internationalen, interfakultären M.Sc.-Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und molekulare Neurowissenschaft und Neuronale Informationsverarbeitung sowie das Promotionsprogramm für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften zu koordinieren und deren reibungslose Durchführung sicher zu stellen. Dazu gehören im einzelnen:

- a) Die Festlegung der **fachlichen Profile** und der **Lehrangebote** für die M.Sc.-Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und molekulare Neurowissenschaft und Neuronale Informationsverarbeitung sowie des promotionsbegleitenden Lehrangebots für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften. Hinzu kommt die Sicherung der Qualität des Lehrangebots einschließlich der Festlegung von zahlenmäßigen Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen und Beschränkungen des Rechts zur Teilnahme an bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen (**nach § 30 Abs. 5 LHG**).

- b) Erstellung eines Entwurfs der **M.Sc.-Studien- und Prüfungsordnungen** Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und molekulare Neurowissenschaft und Neuronale Informationsverarbeitung und die Erstellung eines Entwurfs der **Promotionsordnung** für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften. Die Beschlussfassung über die Prüfungsordnungen bzw. die Promotionsordnung erfolgt durch die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- c) **Erstellung eines Wahlvorschlags für Studienkommissionen** jeweils für die M.Sc.-Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und molekulare Neurowissenschaft und Neuronale Informationsverarbeitung (nach § 26 LHG). Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag für die Studienkommission erfolgt durch die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- d) Bestellung der **Prüfungsausschüsse** jeweils für die M.Sc.-Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und molekulare Neurowissenschaft und Neuronale Informationsverarbeitung (nach § 4 (AT) der Studien- und Prüfungsordnungen).
- e) Bestellung der **Auswahlkommissionen** jeweils für die M.Sc.-Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und molekulare Neurowissenschaft und Neuronale Informationsverarbeitung (nach § 4 der Auswahl Satzungen).
- f) **Erstellung eines Wahlvorschlags** für einen **Promotionsausschuss** für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften. Die Beschlussfassung über den Promotionsausschuss erfolgt durch die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- g) Im Einvernehmen mit den drei Studienkommissionen, **Erstellung** eines **Wahlvorschlags** für eine/n **Studiendekanin** bzw. **Studiendekan** gemeinsam für die drei neurowissenschaftlichen M.Sc.-Studiengänge. Die Wahl erfolgt durch die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (nach § 24 LHG).

§ 2 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

- (1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus:
 - a) den Dekaninnen oder Dekanen der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder den von ihnen benannten Vertreterinnen oder Vertretern;
 - b) **10** hauptamtlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die am Lehrangebot einer der drei neurowissenschaftlichen M.Sc.-Studiengänge und/oder des Promotionsprogramms Neurowissenschaften mitwirken;
 - c) **2** akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die am Lehrangebot einer der drei neurowissenschaftlichen M.Sc.-Studiengänge und/oder des Promotionsprogramms Neurowissenschaften mitwirken;
 - d) **2** Studierenden, die in einem der M.Sc.-Studiengänge oder im Promotionsprogramm Neurowissenschaften eingeschrieben sind.
- (2) Die Mitglieder nach b) und c) werden von den jeweiligen Fakultäten auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden nach d) auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Vertreter der Studierenden werden von den Masterstudierenden aus dem Pool der Studierendenvertreter der Studienkommissionen bzw. von den Doktoranden des Promotionsprogramms Neurowissenschaften vorgeschlagen und von den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission nach a) bis c) bestellt.

(3) Die jeweils aktuellen Mitglieder der Gemeinsamen Kommission werden auf den Internetseiten des Graduate Training Centre of Neuroscience ([www.neuroschoo-
tuebingen.de](http://www.neuroschoo-
tuebingen.de)) bekannt gegeben.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsverteilung

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission ist im Turnus eine der Dekaninnen oder einer der Dekane oder die oder der von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder Vertreter für jeweils zwei Studienjahre. Der Turnus beginnt mit der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte der Gemeinsamen Kommission. Darüber hinaus kann die Gemeinsame Kommission der oder dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die jeweils andere Dekanin oder den jeweils anderen Dekan bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter vertreten.

§ 4 Einberufung und Verfahren

(1) Die Gemeinsame Kommission wird routinemäßig einmal im Jahr einberufen. Unter besonderen Umständen kann sie auf Antrag eines Mitglieds – und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen der oder des Vorsitzenden – auch zusätzlich einberufen werden. Mit der Einberufung werden Ort und Zeit der Sitzung bestimmt und es wird eine vorläufige Tagesordnung beigefügt. Die Einladung ist eine Woche vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Angelegenheiten kann sie formlos oder mit kürzerer Frist erfolgen. Neue Tagesordnungspunkte dürfen in der Sitzung aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen oder keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission.

(3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Andere Personen können nach Bedarf als Berichterstatter zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzugezogen werden. Die Mitglieder und etwa hinzugezogene andere Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(5) Einladungen, Unterlagen, Erklärungen und Protokolle können auch elektronisch übermittelt werden (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG).

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in ordnungsgemäß einberufener und geleiteter Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, kann im schriftlichen oder elektronischen (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG) Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Absätze (1) und (2) gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene

Frist für das Umlaufverfahren; äußert sich ein Mitglied bis zum Fristablauf nicht, so wird das als Stimmenthaltung gewertet.

(4) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende, wenn nach den Umständen nicht mehr in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren entschieden werden kann oder angesichts der Bedeutung der Angelegenheit die Einberufung einer Sitzung oder ein Umlaufverfahren unverhältnismäßig erscheinen. Eilentscheide werden den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission unverzüglich schriftlich oder elektronisch (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG) übermittelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28. Juni 2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Koreanistik / Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Koreanistik / Korean Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendensekretariat, Wilhelmstr. 11, 74074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
- b) Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- c) Nachweise über eine geltend gemachte Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein

vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Koreanistik angehören. Ein Mitglied muss der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Der Vorsitz kann an das Mitglied der Auswahlkommission aus der Professorenschaft delegiert werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich. Ausländische Noten sind nach

- den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
- b) abgeschlossene Berufsausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten von mindestens sechswöchiger Dauer, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, etwa im Bereich Dolmetschen, Übersetzen etc.
 - c) besondere Vorbildung und außerschulische Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere:
 - Sprachkurse, Teilnahme an Austauschprogrammen, ehrenamtliche Tätigkeiten etc.
 - besondere schulische Leistungen, sofern sie nicht in die Abiturnote miteingeflossen sind (z.B. Koreanisch-, Japanisch- oder Chinesisch-AG oder Studienprojekt zu Korea, Asien)
 - ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt mit Tätigkeitsnachweis, der über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss gibt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nach § 6 b) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) bei abgeschlossener Berufsausbildung mit Berufserfahrung um 0,4,
- b) bei abgeschlossener Berufsausbildung ohne Berufserfahrung um 0,3,
- c) je Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Studium im angestrebten Studiengang förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger um 0,1, ab 12 Wochen um 0,2.

(3) Für eine besondere Vorbildung oder außerschulische Qualifikationen nach § 6 c) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) für Sprachkurse, Teilnahme an Austauschprogrammen, ehrenamtliche Tätigkeiten und Ähnliches um bis zu 0,3,
- b) besondere schulische Leistungen, sofern sie nicht in die Abiturnote miteingeflossen sind, um bis zu 0,3
- c) für einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt mit Tätigkeitsnachweis um 0,2.

(4) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet diese Kriterien. Die Notenverbesserung errechnet sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Notenverbesserung der beiden Kommissionsmitglieder. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung kann insgesamt um höchstens 1,0 verbessert werden.

(5) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 v. H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- b) Nachweise über eine geltend gemachte Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal des Hector Instituts für Empirische Bildungsforschung angehören. Ein Mitglied der Auswahlkommission muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an ein professorales Mitglied der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
- b) Besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können:
 - gesellschaftliches oder ehrenamtliches Engagement
 - pädagogische Vorerfahrungen, z.B. pädagogische Ausbildungen, pädagogische Nebentätigkeiten, Berufserfahrungen und Praktika
 - außerschulische Leistungen, wie die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundes-Wettbewerben, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB entsprechend § 6 a).
- (2) Für die in § 6 b) genannten Eignungsmerkmale, kann die Note nach Abs. 1 (einmalig) um 0,3 verbessert werden. Mehrere Kriterien werden nicht kumuliert.
- (3) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet diese Kriterien. Die Notenverbesserung errechnet sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Notenverbesserung der drei Kommissionsmitglieder. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- (4) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.03.2019 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) beschlossen.

Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz wurde am 20.05.2019 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.06.2019 erteilt.

Diese Ordnung entspricht den *Vorgaben der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae)* der EKD vom 27.03.2009, der *Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae)* der EKD vom 03.12.2010, der *Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie* der EKD vom 03.12.2010 und der *Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie* der EKD vom 23./24.03.2012.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Täuschung und Ordnungsverstoß bei Prüfungsleistungen
- § 7 Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung
- § 8 Versäumnis einer Prüfungsleistung und Rücktritt von der Zwischenprüfung oder Akademischen Abschlussprüfung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der studienbegleitenden mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Urkunde
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt II. Zwischenprüfung

- § 18 Ziel der Zwischenprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Zwischenprüfung
- § 20 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 21 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 22 Klausurarbeit
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 26 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 27 Zeugnis

Abschnitt III. Akademische Abschlussprüfung

- § 28 Regelstudienzeit
- § 29 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung
- § 30 Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung
- § 31 Gegenstände der Akademischen Abschlussprüfung
- § 32 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 33 Wissenschaftliche Hausarbeit (WissHA)
- § 34 Klausuren
- § 35 Mündliche Prüfungen
- § 36 Erteilung der Fachnoten und der Gesamtnote
- § 37 Bestehen der Prüfung
- § 38 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen der Akademischen Abschlussprüfung
- § 39 Wiederholung der Akademischen Abschlussprüfung
- § 40 Zeugnis und Urkunde

Abschnitt IV. Schlussbestimmungen

- § 41 Inkrafttreten

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. ²Die Zugangsvoraussetzungen des § 58 LHG gelten entsprechend.

(2) ¹Die Akademische Abschlussprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie. Durch die Akademische Abschlussprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. ²Sie dient dem Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Durch die Akademische Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse, Verständnis der Zusammenhänge und theologisches Urteilsvermögen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Akademischen Abschlussprüfung wird der Grad einer Diplom-Theologin bzw. eines Diplom-Theologen (Dipl.-Theol.) verliehen.

(5) Die Zwischenprüfung und die Akademische Abschlussprüfung werden jeweils als zusammenhängende Prüfungen durchgeführt.

(6) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen ist berechtigt, erfolgreichen Absolventen der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung der Evangelischen Landeskirche den Titel einer Diplom-Theologin bzw. eines Diplom-Theologen (Dipl.-Theol.) zu verleihen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) ¹Der Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) hat eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (CP; 1 CP entspricht 30 Arbeitsstunden). ²Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 CP), vier Semester Hauptstudium (120 CP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 CP).

(2) ¹Soweit die Kenntnisse in einer oder mehreren der Sprachen Latein (Latinum), Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum) nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. ²Höchstgrenze sind jedoch maximal 2 Semester.

(3) ¹Über darüber hinausgehende Verlängerungen der Studiendauer und über die Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, über Fristen, die die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit betreffen.

(4) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden durch diese Prüfungsordnung sowie durch das Modulhandbuch geregelt. ³Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können durch Lehrveranstaltungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(5) ¹Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Besuch des entsprechenden Basismoduls voraus. ²Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.

(6) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. ²Es besteht aus den im Modulhandbuch beschriebenen zu besuchenden Lehrveranstaltungen und den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) ¹Die Module des Studiengangs Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) sind zum Teil Pflichtmodule, welche von allen Studierenden absolviert werden müssen. ²Ein Teil der Module sind Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule, die der Vertiefung und Schwerpunktbildung dienen.

(3) ¹Im Studiengang sind insgesamt 300 CP zu erwerben. ²Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1. Grundstudium

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
AA.G.0	Pflicht	Propaedeuticum	1	12
AA.G.1a*	Wahlpflicht	Basismodul Altes Testament (mit Proseminararbeit)	1	13
AA.G.1b*	Wahlpflicht	Basismodul Altes Testament	1	8

AA.G.2a*	Wahlpflicht	Basismodul Neues Testament (mit Proseminararbeit)	1	13
AA.G.2b*	Wahlpflicht	Basismodul Neues Testament	1	8
AA.G.3a**	Wahlpflicht	Basismodul Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	2	13
AA.G.3b**	Wahlpflicht	Basismodul Kirchengeschichte	2	8
AA.G.4a**	Wahlpflicht	Basismodul Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	2	13
AA.G.4b**	Wahlpflicht	Basismodul Systematische Theologie	2	8
AA.G.5	Pflicht	Basismodul Praktische Theologie	3	10
AA.G.6	Pflicht	Interdisziplinäres Basismodul	3	8
AA.G.7	Pflicht	Philosophie	2	9
AA.G.8***	Wahlpflicht	Praktikum im Grundstudium	4	5
AA.G.9a***	Wahlpflicht	Wahlbereich Grundstudium (mit Praktikum)	3-4	22
AA.G.9b***	Wahlpflicht	Wahlbereich Grundstudium (ohne Praktikum)	3-4	27
AA.G.10	Pflicht	Zwischenprüfung	4	12
				120

* Es ist entweder das Modul AA.G.1a in Kombination mit AA.G.2b oder das Modul AA.G.2a in Kombination mit dem Modul AA.G.1b zu wählen.

** Es ist entweder das Modul AA.G.3a in Kombination mit AA.G.4b oder das Modul AA.G.4a in Kombination mit dem Modul AA.G.3b zu wählen.

*** Wird das Modul AA.G.8 absolviert, ist das Modul AA.G.9a zu wählen. Andernfalls ist das Modul AA.G.9b, sowie das Modul AA.H.8 (s. u.) zu absolvieren. Im ganzen Studium muss also mindestens ein Praktikum im Rahmen der Module AA.G.8 oder AA.H.8 erbracht werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Praktikum im kirchlichen Arbeitsfeld durch das Wirtschaftspraktikum ersetzt werden.

2. Hauptstudium

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
AA.H.1a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Altes Testament und Biblische Archäologie (mit Hauptseminararbeit)	4-5	13
AA.H.1b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Altes Testament und Biblische Archäologie	4-5	8
AA.H.2a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Neues Testament (mit Hauptseminararbeit)	5	13

AA.H.2b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Neues Testament	5	8
AA.H.3a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Kirchengeschichte (mit Hauptseminararbeit)	6	13
AA.H.3b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Kirchengeschichte	6	8
AA.H.4a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Systematische Theologie (mit Hauptseminararbeit)	6	13
AA.H.4b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Systematische Theologie	6	8
AA.H.5	Pflicht	Aufbaumodul Praktische Theologie	7	18
AA.H.6	Pflicht	Interdisziplinäres Aufbaumodul	5-6	8
AA.H.7	Pflicht	Religionswissenschaft	5	9
AA.H.8**	Wahlpflicht	Praktikum im Hauptstudium	8	5
AA.H.9a**	Wahlpflicht	Wahlbereich Hauptstudium (mit Praktikum)	7-8	33
AA.H.9b**	Wahlpflicht	Wahlbereich Hauptstudium (ohne Praktikum)	7-8	38
				120

* Ein Modul der Module AA.H.1a, AA.H.2a, AA.H.3a und AA.H.4a darf durch das jeweilige Alternativmodul AA.H.1b, AA.H.2b, AA.H.3b und AA.H.4b ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das entsprechende Modul AA.G.1a, AA.G.2a, AA.G.3a oder AA.G.4a besucht wurde, folglich in demjenigen Fach, in dem keine Hauptseminararbeit angefertigt wird, bereits eine Proseminararbeit angefertigt wurde.

** Das Modul AA.H.8 ist mit dem Modul AA.H.9a zu kombinieren. Wird das Modul AA.H.8 nicht besucht, ist das Modul AA.H.9b zu absolvieren. Das Modul AA.H.8 ist obligatorisch, sofern das Modul AA.G.8 nicht besucht wurde. Im ganzen Studium muss also mindestens ein Praktikum im Rahmen der Module AA.G.8 oder AA.H.8 erbracht werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Praktikum im kirchlichen Arbeitsfeld durch das Wirtschaftspraktikum ersetzt werden.

3. Integrations- und Examensphase

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
AA.E.1	Pflicht	Integrationsmodul Altes Testament und Neues Testament	8-9	8
AA.E.2	Pflicht	Integrationsmodul Kirchengeschichte und Systematische Theologie	8-9	8
AA.E.3	Pflicht	Integrationsmodul Praktische Theologie	9	4
AA.E.4	Pflicht	Examensmodul	9-10	40

				60
			120+120+60	300

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Professorinnen und Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten Professorinnen und Professoren. ³Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 wird der Prüfungsausschuss durch eine Studentin oder einen Studenten mit beratender Stimme und durch eine wissenschaftliche Assistentin oder einen wissenschaftlichen Assistenten ergänzt, die vom Fakultätsrat für ein Jahr gewählt werden. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses weitere promovierte Theologinnen und Theologen auch als ständige Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Professorinnen und Professoren im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG berufenen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG Mitglied der Universität Tübingen sind und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Evangelisch-Theologischen Fakultät tätig sind.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan, in Vertretung der Prodekan oder die Prodekanin oder ein vom Dekan oder der Dekanin beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt die Klausuraufgaben für die Akademische Abschlussprüfung, bestimmt die Hilfsmittel und stellt die Fachnoten und die Gesamtnote für die Zwischenprüfung und für die Akademische Abschlussprüfung in der Schlussitzung des jeweiligen Semesters fest. ²Er ist, soweit nichts Anderes bestimmt ist, für alle Entscheidungen im Rahmen der Prüfungsverfahren zuständig. ³Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät und weiterer promovierter Theologinnen und Theologen bestellt er die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(5) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen (Zwischenprüfung, Akademische Abschlussprüfung) ist der Dekan oder die Dekanin zuständig.

(6) ¹An allen mündlichen Prüfungen muss eine zweite Fachprüferin oder ein zweiter Fachprüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können alle Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät benannt werden, deren Qualifikation mindestens dem Diplom Evangelische Theologie entspricht. ³Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Es ist von allen Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Den Kandidatinnen und Kandidaten werden die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Abschlussprüfungen in angemessener Frist bekannt gegeben.

(9) ¹Die Geschäftsstelle für die Prüfungen teilt der zweiten Fachprüferin oder dem zweiten Fachprüfer oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer die Termine der mündlichen Prüfungen und der Schlussitzung des Prüfungsausschusses mit. ²Die Geschäftsstelle für die Prüfungen ist das Dekanat oder eine vom Dekanat benannte andere Einrichtung der Universität Tübingen oder des Evangelischen Stifts.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen dieses Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser PO vorzunehmen. ⁴Ein wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, dieses Studium erfolgreich zu absolvieren. ⁵Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen; dies ist dann nicht der Fall, wenn eine entsprechende Prüfungsleistung bereits in einem geschlossenen Prüfungszusammenhang eingereicht worden ist. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ins Zeugnis aufgenommen.

(4) ¹Über Anerkennungen nach Absatz 2 entscheidet das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen binnen vier Monaten, sofern die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 6 Täuschung und Ordnungsverstoß bei Prüfungsleistungen

(1) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. ³Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen.

(2) ¹Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentcheidung nachträglich widerrufen werden. ²Der Leistungsnachweis bzw. das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Prüfungszeugnis ist gegebenenfalls neu zu erteilen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul(teil)prüfung bzw. der Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modul-

(teil)prüfung bzw. die Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung ablegen konnte, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden.

(4) ¹Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(5) ¹Wird die Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 widerrufen, so kann bei Modul(teil)prüfungen die Prüfung einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. ³Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. ⁴Für die Wiederholung gelten §§ 25, 26 und §§ 38, 39, wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

(6) ¹Die jeweilige Prüfungskommission beziehungsweise die Aufsicht führende Person kann in Fällen von Absatz 4 einen Ausschluss verfügen. ²Gegen diese Entscheidung können die Kandidatin oder der Kandidat bei Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung innerhalb von 48 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. ³Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen. ⁴Belastende Entscheidungen werden in diesem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 7 Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. ³Wird der Einwendung stattgegeben, so muss der Dekan für die Prüfungen einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung bestimmen. ⁴Dabei wird die Wiederholung der Prüfungsleistung in der Regel auf die Person oder Personen beschränkt, die die Einwendung erhoben hat oder haben, es sei denn, die Einwendung betrifft die Mehrzahl der in dieser Prüfungsleistung geprüften Personen.

(2) Werden gegen eine Kandidatin oder einen Kandidaten Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 getroffen, kann sie oder er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Prüfungsausschuss anrufen.

§ 8 Versäumnis einer Prüfungsleistung und Rücktritt von der Zwischenprüfung oder Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern oder erbringt sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) ¹Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere, wenn die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit an der Ablegung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen verhindert ist. ³Die Krankheit ist durch

ärztliches Zeugnis zu belegen. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder das Attest des Vertrauensarztes kann verlangt werden.

(3) ¹Werden die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, so gilt: Versäumte Klausuren sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen nachzuholen. ²Ist dies nicht möglich, so sind sämtliche Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Akademischen Abschlussprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen. ³Nachzuholende mündliche Prüfungen müssen vor der Schlusssitzung des laufenden Prüfungsverfahrens abgelegt werden. ⁴Ist dies nicht möglich, so sind alle mündlichen Prüfungen im Rahmen der Akademischen Abschlussprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen; eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist in diesem Fall nicht möglich.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung oder der ersten Klausur der Akademischen Abschlussprüfung von der Prüfung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. ³Wer von der Akademischen Abschlussprüfung zurücktritt, muss bereits erbrachte Prüfungsleistungen wiederholen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die schriftlichen Prüfungsleistungen;
2. die mündlichen Prüfungsleistungen;
3. weitere Formen von Prüfungsleistungen.

²Als weitere Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind Referate, Präsentationen, Projekte und weitere Formen möglich.

(2) ¹Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) ¹In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel 20 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen als Vorlesungsprüfung beträgt in der Regel zwei Stunden, die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung in der Zwischenprüfung beträgt drei Stunden.

(3) ¹Sofern eine studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit (Pro- oder Hauptseminararbeit) erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat. ²Studienbegleitende Hausarbeiten (Pro- oder Hauptseminararbeit) sind in ausgedruckter und digitaler Form abzugeben.

(4) ¹Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 soll in der Regel den Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht überschreiten. ²Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 3 soll drei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der studienbegleitenden mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden beziehungsweise Korrigierenden festgesetzt.

(2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 und 2.

§ 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. ²Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Bewertung

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,5 gebildet werden; die Noten „0,5“ und „4,5“ sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Bei Modulen, in denen mehrere benotete Leistungsnachweise erbracht wurden, sowie bei der Zwischenprüfung und bei der Akademischen Abschlussprüfung lauten die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote:

bei einem Durchschnitt bis 1,50:

sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50:

gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50:

befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00:

ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00:

nicht ausreichend.

²Bei der Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung wird zusätzlich die erzielte Note in Ziffern mit einer Stelle nach dem Komma in Klammern hinter dem Wortlaut der erzielten Note angegeben.

(4) Bei der Bildung der Teil- und Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote bei der Zwischenprüfung und bei der Akademischen Abschlussprüfung werden in eine Liste eingetragen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

§ 15 Zeugnisse

(1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die die Zwischenprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. ²Das Zeugnis trägt das Datum der Sitzung, in der der Prüfungsausschuss die Fach- und Gesamtnoten feststellt. ³Es enthält die Gesamtnote, die Fachnoten, bei der Akademische Abschlussprüfung zusätzlich die Note und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit unter Angabe des Sonderfaches oder des Hauptfaches, dem die Hausarbeit zugeordnet wurde.

(2) ¹Die Studierenden, die die Zwischenprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10%,
- B die nächsten 25%,
- C die nächsten 30%,
- D die nächsten 25%,
- E die nächsten 10%.

²Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest. ⁴Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs nach Festlegung der Geschäftsstelle für die Prüfungen erforderlichenfalls außer dem Abschlussjahrgang so viele vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen, dass die Abschlussergebnisse von mindestens 50 Personen die Vergleichsgrundlage bilden.

(3) Die Prüfungszeugnisse der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

(4) ¹Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung wird schriftlich mitgeteilt. ²Die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung werden schriftlich bescheinigt. ³Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ⁴Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Prüfung ist jeweils mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 4 Satz 1 die Noten feststellt.

§ 16 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Akademischen Abschlussprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades nach § 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. Zwischenprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen für die Akademische Abschlussprüfung bzw. in Prüfungsprotokolle dieser Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Abschnitt II. Zwischenprüfung

§ 18 Ziel der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres beziehungsweise seines

Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, zu dem von der Geschäftsstelle für die Prüfungen bekannt gegebenen Termin.

(2) Zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) kann nur zugelassen werden, wer

- an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen für diesen Studiengang eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
3. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder des Nachweises einer gleichwertigen Vorbildung,
4. der Nachweis der Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn des ersten Semesters und am Ende des ersten sprachfreien Semesters,
5. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 (Latinum, Gaecum und Hebraicum),
6. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung (Biblicum); (vgl. Modul AA.G.0),
7. der Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum); (vgl. Modul AA.G.7),
8. gegebenenfalls der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 2,
9. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur der Zwischenprüfung (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1) geschrieben werden soll,
10. der Nachweis des Erbringens der folgenden Module:
 - a. Propaedeuticum (AA.G.0)
 - b. Basismodul Altes Testament (AA.G.1)
 - c. Basismodul Neues Testament (AA.G.2)
 - d. Basismodul Kirchengeschichte (AA.G.3)
 - e. Basismodul Systematische Theologie (AA.G.4)
 - f. Basismodul Praktische Theologie (AA.G.5)
 - g. Interdisziplinäres Basismodul (AA.G.6)
 - h. Modul Philosophie (AA.G.7)
 - i. ggf. Modul Praktikum (AA.G.8) oder eine Bescheinigung über die Anerkennung des Wirtschaftspraktikums
 - j. Modul Wahlbereich Grundstudium (AA.G.9)
11. der Nachweis von zwei mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten (in gedruckter und digitaler Form abgegeben), die im Rahmen von Proseminaren aus den in Nr. 10 litt. b bis e genannten Modulen angefertigt wurden; eine Hausarbeit muss in einem Proseminar der unter Nr. 10 litt. b oder c genannten Module, eine muss in einem Proseminar der unter Nr. 10

- litt. d oder e genannten Module angefertigt werden,
12. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das Prüfungssemester,
 13. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang eine Zwischenprüfung abgelegt hat, oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) ¹Die Zwischenprüfung ist im Regelfall am Ende des vierten Semesters, spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ²Diese Frist verlängert sich nach § 2 Abs. 2 um bis zu 2 Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) während des Studiums nachzuholen sind.

(5) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) ¹Wird die Zwischenprüfung nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

(7) ¹Die Studiendauer und der Besuch der für die Zwischenprüfung erforderlichen Module wird durch Vorlage der Datenkontrollblätter und der Modulbescheinigungen nachgewiesen. ²Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

(8) Der Termin für die Anmeldung zur Zwischenprüfung wird durch die Geschäftsstelle für die Prüfungen per Aushang bekannt gegeben.

§ 20 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist mit den nach § 19 erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die Prüfungen einzureichen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung. ²In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen befreien oder gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. ³Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 19 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 19 Abs. 3 unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 2 vorliegt oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin die Zwischenprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang (etwa die Zwischenprüfung im Kirchlichen Studiengang) endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden Prüfungsverfahren beziehungsweise in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet oder
5. kein Prüfungsanspruch mehr besteht (vgl. § 19 Abs. 6).

(4) Der Dekan teilt dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens vier Wochen vor Beginn der Zwischenprüfung die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

(5) Nach der Zulassung werden die Namen der Zugelassenen dem Prüfungsausschuss und den jeweiligen Prüfenden mitgeteilt.

§ 21 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) ¹Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

²Ein exegetisches Fach kann nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin durch eine Prüfung im Fach Systematische Theologie ersetzt werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündlichen Prüfungen, von denen eine vorgezogen abgelegt werden kann.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind Hauptvorlesungen der entsprechenden Prüfungsfächer.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(5) ¹Wird nach Absatz 2 Nr. 2 eine Prüfungsleistung vorgezogen, muss diese bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin und mindestens vier Wochen vor Semesterende angemeldet werden. ²Die Geschäftsstelle für die Prüfungen bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 20 bleibt davon unberührt.

§ 22 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres beziehungsweise seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden. ²Körperbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) ¹Die Klausuraufgaben werden von dem oder der Lehrenden gestellt, der oder die die jeweilige Lehrveranstaltung nach § 21 Abs. 2 und 3 gehalten hat. ²Sie müssen dem Themenbereich der Lehrveranstaltung entnommen sein. ³Zu den einzelnen Vorlesungen werden bis zu vier Klausuraufgaben gestellt, unter denen der Kandidat oder die Kandidatin eine Aufgabe auswählt.

(4) Die Aufsicht bei der Ausarbeitung von Klausuren wird von Repetenten oder Repetentinnen des Evangelischen Stifts oder Assistenten oder Assistentinnen der Evangelisch-Theologischen Fakultät geführt.

(5) ¹Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muss das Deckblatt abgegeben werden.

(6) ¹Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. ²Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. ³Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten und Kandidatinnen durch die Aufsicht auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes sowie die Folgen der Nichtabgabe einer Arbeit durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

(7) ¹Die Geschäftsstelle für die Prüfungen erhält die Klausurthemen von dem oder der jeweils zuständigen Lehrenden und gibt sie in verschlossenem Umschlag weiter an die Aufsicht. ²Diese öffnet den Umschlag in Gegenwart der Kandidaten und Kandidatinnen, verteilt die

Aufgaben an die Kandidaten und Kandidatinnen und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. ³Die Aufsicht hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. ⁴Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. ⁵Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. ⁶Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

(8) ¹Die Aufsicht nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle für die Prüfungen zu. ²Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

(9) ¹Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Prüfung bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen abzugeben ist. ²Sie enthält die Angaben über die Ausführung des Absatz 9, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z.B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 6.

§ 23 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres beziehungsweise seines Faches ein Problem erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Kandidaten und Kandidatinnen werden einzeln geprüft. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten. ³Zu den mündlichen Prüfungen sind Zuhörer oder Zuhörerinnen nicht zugelassen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Lehrenden, der oder die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat, und einem promovierten Theologen oder einer promovierten Theologin nach § 4 Abs. 4 Satz 3 oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der oder die das Protokoll führt.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Klausurarbeit nach § 22 wird jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. ²Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. ³Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die Prüfung das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 14 Abs. 3.

(2) ¹Über jede mündliche Prüfung nach § 23 wird ein Protokoll gefertigt, das die Gegenstände der Prüfung und die Note enthält. ²Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung einvernehmlich festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht wurde.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, dabei werden alle Prüfungsteile gleich gewichtet.

§ 25 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. ²Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) ¹Wurde die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens beim folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. ²Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Die Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.

(2) Fehlversuche an anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-Theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 27 Zeugnis

(1) ¹Binnen zwei Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss wird ein Zeugnis über die Zwischenprüfung ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Näheres ist in den §§ 14 und 15 geregelt.

Abschnitt III. Akademische Abschlussprüfung

§ 28 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) ist in § 2 Abs. 1 festgelegt.

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(3) Die Akademische Abschlussprüfung kann auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung erfolgt jeweils am Ende eines Wintersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Wintersemesters bzw. am Ende eines Sommersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Sommersemesters zu dem von der Geschäftsstelle für die Prüfungen bekannt gegebenen Termin. ²Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen einzureichen. ³Die derzeitige Anschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

(2) Zur Akademischen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer seinen Prüfungsanspruch weder im Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) noch in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule verloren hat.

(3) Für die Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae) und der Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie der EKD in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung gemäß Abschnitt II dieser Ordnung oder einer bestandenen Zwischenprüfung, die der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae) der EKD in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
4. der Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) mit den Modulen:
 - a. Aufbaumodul Altes Testament (AA.H.1)
 - b. Aufbaumodul Neues Testament (AA.H.2)
 - c. Aufbaumodul Kirchengeschichte (AA.H.3)
 - d. Aufbaumodul Systematische Theologie (AA.H.4)
 - e. Aufbaumodul Praktische Theologie (AA.H.5)
 - f. Interdisziplinäres Aufbaumodul (AA.H.6)
 - g. Modul Religionswissenschaft (AA.H.7)
 - h. ggf. Modul Praktikum im Hauptstudium (AA.H.8) oder eine Bescheinigung über die Anerkennung des Wirtschaftspraktikums
 - i. Modul Wahlbereich Hauptstudium (AA.H.9)
5. der Nachweis über die Belegung der Module Integrationsmodul Altes Testament und Neues Testament (AA.E.1), Integrationsmodul Kirchengeschichte und Systematische Theologie (AA.E.2) und Integrationsmodul Praktische Theologie (AA.E.3); kann die Belegung der Integrationsmodule zur Anmeldung nicht nachgewiesen werden, muss dieser Nachweis bis zum Ende der dritten Woche des letzten Semesters des Examensmoduls nachgereicht werden,
6. der Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ (4) benoteten Hauptseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form abgegeben) aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie im Rahmen der Module AA.H.1-4; dabei ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass während des Grund- und Hauptstudiums in jedem der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie eine Haupt- oder Proseminararbeit angefertigt wurde,
7. der Nachweis über eine während des Hauptstudiums im Rahmen des Moduls Aufbaumodul Praktische Theologie (AA.H.5) erstellte, mindestens mit „ausreichend“ (4) benotete Predigtarbeit (Predigt mit Vorarbeiten),
8. der Nachweis über einen während des Hauptstudiums im Rahmen des Moduls Aufbaumodul Praktische Theologie (AA.H.5) erstellten, mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Unterrichtsentwurf,
9. ein mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteter Leistungsnachweis im Modul Religionswissenschaft (AA.H.7),
10. der Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum) (vgl. Modul AA.G.7) sofern die Zwischenprüfung nicht nach Abschnitt II dieser Ordnung abgelegt wurde,
11. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 33 bis 35); in jedem Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung anzugeben (vgl. § 35 Abs. 3),

12. eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
13. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis bereits früher abgelegter oder begonnener Kirchlicher oder Akademischer Abschlussprüfungen im Studienfach Evangelische Theologie,
14. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das laufende Semester; nachzureichen sind zudem Immatrikulationsbescheinigungen für die Prüfungssemester,
15. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,
16. eine Darstellung des Lebens- und Bildungswegs im Umfang von nicht mehr als fünf Seiten (mit 3 Lichtbildern),
17. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 30 Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Der Akademische Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. ²In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 29 befreien. ³Die Geschäftsstelle für die Prüfungen teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Zulassung mit. ³Die Prüfung beginnt mit der Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn

- a) die in § 29 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nach § 29 Abs. 3 unvollständig sind und keine Befreiung nach Absatz 1 vorliegt oder
- c) der Kandidat oder die Kandidatin die Akademische Abschlussprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

§ 31 Gegenstände der Akademischen Abschlussprüfung

(1) Prüfungsfächer sind die Hauptfächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(2) Folgende Sonderfächer werden diesen Prüfungsfächern zugeordnet:

1. Diakoniewissenschaft,
2. Biblische Archäologie,
3. Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie,
4. Judaistik,
5. Kirchenordnung,
6. Hermeneutik,
7. Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie.

(3) Eine Prüfung in Sonderfächern findet nur statt, soweit diese in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen vertreten sind.

(4) ¹Für die Prüfung gelten in der Regel als zugeordnet:

- a) das Sonderfach Diakoniewissenschaft den Hauptfächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie,
- b) das Sonderfach Biblische Archäologie dem Hauptfach Altes Testament oder Neues Testament,
- c) die Sonderfächer Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie, sowie Judaistik den Hauptfächern Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie,
- d) das Sonderfach Kirchenordnung dem Hauptfach Kirchengeschichte,
- e) das Sonderfach Hermeneutik dem Hauptfach Systematische Theologie,
- f) das Sonderfach Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie den Hauptfächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie.

²Über die Zuordnung entscheidet die Geschäftsstelle für die Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 32 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Akademische Abschlussprüfung besteht aus:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit (WissHA),
2. drei schriftlichen Klausuren,
3. fünf mündlichen Prüfungen.

§ 33 Wissenschaftliche Hausarbeit (WissHA)

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Rahmen des Moduls Examensmodul (AA.E.4) im Semester nach der Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung in der Regel im Anschluss an ein Hauptseminar oder eine Vorlesung angefertigt. ²Das Thema der Arbeit muss einem der Hauptfächer nach § 31 Abs. 1 oder einem der Sonderfächer nach § 31 Abs. 2 zugeordnet sein.

(3) ¹Die Genehmigung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit wird bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen beantragt. ²Der Antrag enthält:

1. das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. eine schriftliche Erklärung der Studentin oder des Studenten darüber, dass sie oder er über dieses oder ein benachbartes Thema nicht bereits eine Arbeit geschrieben hat,
3. einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2.

(4) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von 12 Wochen anzufertigen. ²Die Einhaltung der Fristen überwacht die Geschäftsstelle für die Prüfungen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. ⁴Sie muss spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (Klausuren nach § 34) abgegeben sein.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in gedruckter und in digitaler Form abzuliefern und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen umfassen. ²Das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis werden dabei nicht

mitgezählt. ³Es sind zwei gedruckte Exemplare abzugeben (1,5-zeilig, Schriftgröße 12pt); eine digitale Version ist als pdf-Datei per E-Mail an die Geschäftsstelle für die Prüfungen zu schicken. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat.

(7) ¹Wer in der wissenschaftlichen Hausarbeit die Note „ausreichend“ (4) nicht erreicht, jedoch einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 hat, hat die Akademische Abschlussprüfung bestanden, wenn er oder sie innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema die Endnote 4,0 erreicht. ²Hat er oder sie die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. ³Sie kann nicht wiederholt werden.

(8) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Personen bewertet. ²In der Regel ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung, in deren Zusammenhang die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, eine oder einer der beiden Korrektoren oder Korrektorinnen. ³Die andere Korrektorin oder der andere Korrektor muss eine oder einer der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren sein. ⁴Aus den Notenvorschlägen (gemäß § 14 Abs. 1 und 2) wird der Durchschnitt gebildet. ⁵Hält die eine Korrektorin oder der eine Korrektor die wissenschaftliche Hausarbeit für „nicht ausreichend“ (5), die oder der andere aber für „ausreichend“ (4) oder besser, so wird eine Person für die Drittkorrektur bestellt. ⁶Bewertet diese die Arbeit mit „ausreichend“ (4) oder besser, so wird die Note aus dem Durchschnitt aller drei Bewertungen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

§ 34 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches eines von mehreren zur Auswahl gestellten Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(3) Die Termine für die Klausuren werden von der Geschäftsstelle für die Prüfungen durch Aushang bekannt gemacht.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat wählt drei Prüfungsfächer, in denen sie oder er die Klausuren schreiben will. ²Das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, kann nicht gewählt werden. ³Ist das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit einem Sonderfach entnommen (§ 31 Abs. 2), so kann dasjenige Hauptfach nicht gewählt werden, dem das Sonderfach zugeordnet wurde.

(5) ¹Die Klausuraufgaben werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät bestimmt. ³In den einzelnen Hauptfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen zur Wahl gestellt, von denen eines zu wählen ist.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit jeder Klausur beträgt vier Stunden. ²Körperbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden. ³Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetentinnen oder Repetenten

des Evangelischen Stifts oder Assistentinnen oder Assistenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät geführt.

(7) ¹Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. ²Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. ³Die Kandidatin oder der Kandidat darf keine Hilfsmittel mit sich führen. ⁴Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. ⁵Hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 6 ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

(8) ¹Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten wird ein Kennwort zugewiesen. ²Die Klausuren werden anonymisiert korrigiert. ³Auf den ersten Papierbogen jeder Klausurreinschrift hat die Kandidatin oder der Kandidat das Fach, die Aufgabe und das zugewiesene Kennwort zu schreiben. ⁴Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und das Kennwort zu wiederholen. ⁵Auch wenn keine Aufgabe bearbeitet wird, muss ein Bogen mit den Angaben zu Fach, Aufgabe und Kennwort abgegeben werden.

(9) Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Aufsicht führende Person auf die Form (Absatz 8), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Absatz 7) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes (§ 6) sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (Absatz 11) hinzuweisen.

(10) ¹Die Aufsicht führende Person erhält jeweils die Themen für eine Klausur von der Geschäftsstelle für die Prüfungen in verschlossenem Umschlag zugestellt. ²Sie öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben und gibt den Abgabezeitpunkt bekannt. ³Die Aufsicht führende Person hat die ganze Zeit über anwesend zu sein. ⁴Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. ⁵Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. ⁶Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern.

(11) ¹Spätestens nach Ablauf der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 6 müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten alle beschriebenen Bogen abgeben, auch wenn sie die Aufgabe nicht vollständig oder gar nicht bearbeitet haben. ²Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(12) ¹Die Aufsicht führende Person nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle für die Prüfungen zu. ²Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht führende Person darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

(13) ¹Über den Verlauf jeder schriftlichen Fachprüfung wird von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Fachprüfung bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen abzugeben ist. ²Sie enthält die Angaben über die Ausführung des Absatz 9, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit und etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. das Ausbleiben einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 6.

(14) ¹Die Klausuren werden jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. ²Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. ³Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die Prüfungen das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 14 Abs. 3.

(15) Die Noten der einzelnen Klausuren werden, sofern sämtliche Korrekturen bis dahin abgeschlossen sind, den Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage von der Geschäftsstelle für die Prüfungen vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

§ 35 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm oder ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsfächer sind die Hauptfächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(3) ¹In den mündlichen Prüfungen werden die nach § 29 Abs. 3 Nr. 11 gewählten Schwerpunkte berücksichtigt, wobei der Kandidatin oder dem Kandidaten – soweit nicht bereits im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung geschehen – Gelegenheit gegeben wird, über die im Studium erworbenen besonderen Kenntnisse Auskunft zu geben. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss in der Lage sein, ihre beziehungsweise seine Kenntnisse in den gesamten Bereich des Hauptfachs einzuordnen.

(4) In einer der mündlichen Prüfungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einer der beiden Schwerpunkte einem dem betreffenden Hauptfach zugeordneten Sonderfach entnommen werden, wenn das Hauptfach schriftlich geprüft wird (§ 34) und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 33) nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist.

(5) ¹Im Fach Systematische Theologie müssen im Verlauf der Prüfung die Bereiche Dogmatik und Ethik geprüft werden. ²Wenn der Bereich Ethik in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in der Klausur bearbeitet worden ist, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf den Bereich Dogmatik; wenn der Bereich Dogmatik schriftlich bearbeitet worden ist, ist einer der beiden mündlichen Schwerpunkte aus dem Bereich Ethik zu wählen.

(6) ¹In dem Hauptfach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wird, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt. ²Dabei kann ein Schwerpunkt ausnahmsweise einem Sonderfach entnommen werden, obwohl das Hauptfach nicht schriftlich geprüft wurde.

(7) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten, in der erweiterten mündlichen Prüfung 30 Minuten. ³Der Plan für die mündlichen Prüfungen wird nach Absprache mit den verschiedenen Abteilungen von der Geschäftsstelle für die Prüfungen festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

(8) ¹Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss. ²Den Vorsitz der Prüfung führt das Mitglied des Prüfungsausschusses.

(9) ¹Beide Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Prüfungsleistung mit einer Note gemäß § 14 Abs. 1 und 2. ²Können sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird die Note aus dem Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen gebildet.

(10) ¹Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. ²Das Protokoll hält die Gegenstände der Prüfung und die Note fest. ³Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(11) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt (§ 29 Abs. 3 Nr. 15), so werden Studierende der Evangelischen Theologie, die die Zwischenprüfung abgelegt haben,

im Rahmen der vorhandenen Plätze, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. ²Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung demnächst ablegen wollen. ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis vor Beginn der mündlichen Prüfung die Möglichkeit, noch nachträglich den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung zu beantragen. ⁴Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 36 Erteilung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) ¹In den fünf Prüfungsfächern gemäß § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 werden Fachnoten erteilt. ²Hierzu wird aus dem Ergebnis der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Durchschnitt errechnet. ³In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, wird die Fachnote so gebildet, dass die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt gewertet wird, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist die Bewertung dieser Prüfung gleichzeitig die Fachnote.

(2) ¹Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. ²Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Durchschnitt gebildet. ³Näheres regelt § 14.

§ 37 Bestehen der Prüfung

(1) Die Akademische Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie in allen Fachnoten mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht worden ist.

(2) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit wird hinsichtlich des Bestehens der Akademischen Abschlussprüfung als Fachnote behandelt.

(3) Für die wissenschaftliche Hausarbeit gilt § 33 Abs. 7, für die Fachnote des Fachs, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, gilt § 36 Abs. 1 Satz 3.

§ 38 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen der Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer oder zwei Fachnoten nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht, so besteht die Möglichkeit, bei der Akademischen Abschlussprüfung des darauf folgenden Semesters die Prüfungsleistungen in dem oder den mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Fach oder Fächern zu wiederholen. ²Wird bei der Wiederholung die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist die gesamte Akademische Abschlussprüfung nicht bestanden.

(2) Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Möglichkeit der Wiederholung keinen Gebrauch, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt § 33 Abs. 7.

§ 39 Wiederholung der Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

(2) ¹In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten. ²Sie muss ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen. ³Dies gilt auch, wenn die Prüfung nach § 6 Abs. 4 für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen der EKD oder bei anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-Theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 40 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Binnen vier Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss werden ein Zeugnis über die Akademische Abschlussprüfung und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. ²Näheres regeln die §§ 14 bis 16.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

Abschnitt IV. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15.11.2019 beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Diplomprüfung im Fach Evangelische Theologie vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ³Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch angerechnet. ⁴Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁴Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die bislang geltenden Regelungen.

Tübingen, den 12.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:

- 1. Gründung eines Zentrums „Campus für Gesundheitswissenschaften“**
- 2. Gründung eines „Zentrums für Öffentliches Gesundheitswesen und Versorgungsforschung“**
- 3. Umbenennung der Abteilungen sowie des Departments für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie**

ad 1) Campus für Gesundheitswissenschaften Tübingen-Esslingen

Im Rahmen der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe wurde seit 2013 gemeinsam mit der Hochschule Esslingen (HSE) die Gründung eines Campus für Gesundheitswissenschaften angestrebt.

Um die Einbindung des externen Kooperationspartners Esslingen sicherstellen zu können, soll der Campus für Gesundheitswissenschaften Tübingen-Esslingen als Zentrum lt. Satzung UKT gegründet werden, bestehend aus

- dem Institut für Gesundheitswissenschaften des UKT mit den Abteilungen
 - Hebammenwissenschaft
 - Pflegewissenschaft
 - Population Based Medicine
- dem Institut für Gesundheit- und Pflegewissenschaften der Hochschule Esslingen (HSE)

Ad 2) Zentrum für Öffentliches Gesundheitswesen und Versorgungsforschung

Auf Initiative von Dr. Roller, Gesundheitsamt Reutlingen, sowie unter Beteiligung des Sozialministeriums wurde sich bereits 2017 darauf verständigt, ein „Zentrum für Öffentliches Gesundheitswesen und Versorgungsforschung“ zu gründen, das u.a. die bisherige Koordinierungsstelle Versorgungsforschung nach Auslaufen der Landesförderung dauerhaft weiterführen soll.

Das Zentrum für Öffentliches Gesundheitswesen und Versorgungsforschung Tübingen wird durch das Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung sowie das Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung des UKT getragen. Das Zentrum arbeitet projektbezogen mit weiteren Einrichtungen zusammen, die im Verlauf auch Mitglieder des Zentrums werden können.

Mit einem Zentrum für Öffentliches Gesundheitswesen und Versorgungsforschung Tübingen können regionale Forschungsaktivitäten schneller gebündelt und besser gefördert werden und damit die Versorgungsforschung auch in der Region verstärkt werden und außerdem das Ziel des Landes, Versorgungsforschung strukturell und nachhaltig zu verankern, unterstützt.

Ad 3) Umbenennung der Abteilungen sowie des Departments für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie

Die Abteilungsleitung der Toxikologie ist seit dem altersbedingten Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Michael Schwarz vakant.

In der Abteilung Pharmakologie und Experimentelle Therapie wurde im Frühjahr 2017 eine W3-Professur für Pharmakogenomik ausgeschrieben und bereits im Freigabeantrag und Ausschreibungstext festgehalten, dass der/die künftige Stelleninhaber/in eine eigene Abteilung im Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie aufbauen soll. Mittlerweile ist die Berufung von Frau Prof. Dr. Melanie Philipp auf die W3-Professur für Pharmakogenomik erfolgt.

Daher sollen folgende strukturellen Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Abteilung Toxikologie wird umbenannt in „Abteilung Pharmakogenomik“.
2. Die Abteilung Pharmakologie und Experimentelle Therapie wird umbenannt in „Abteilung Pharmakologie, Experimentelle Therapie und Toxikologie“.
3. Das „Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie“ wird umbenannt in „Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Pharmakogenomik“.

Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand, Dekanat, Fakultätsrat, Aufsichtsrat des UKT sowie des Senats der Universität ist zu allen o.g. Punkten bereits erfolgt.

Die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Organisationsgliederung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 25.06.2019 vor.

Tübingen, den 27.06.2019

Prof. Dr. Michael Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Ingo B. Autenrieth
Dekan der Medizinischen Fakultät

Gabriele Sonntag
Kaufmännische Direktorin